

# Dipl. oec. L. Goerke und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

## Berlin-Mitte

Torstraße 6  
10119 Berlin

www.goerke-steuerberater.de

Tel. 030-24 75 79 0

Fax 030-24 75 79 10

Beratungsstellen

## Berlin-Mitte

Torstraße 6  
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0

Fax 030-24 75 79 10

## Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)  
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0

Fax 030-49 90 52 10

## Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98  
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80

Fax 030-65 66 10 81

--

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

«ZMSD/Zentrale

Mandantenummer»

Datum

November 2009

## Sonderinformation S 01 / 2009

### Jahreswechsel 2009/2010 – neuer Mehraufwand wegen Meldepflichten für Arbeitgeber in der Lohnabrechnung

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

der nächste Jahreswechsel ist wieder in Sicht und wir möchten Sie bereits heute über eine wichtige Änderung informieren, die einen **Mehraufwand** bei der **Informationsbeschaffung** und **-weitergabe** in Ihrem Unternehmen nach sich zieht: das neue Datenübermittlungsverfahren ELENA.

Mit dem elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) müssen ab 1. Januar 2010 für jeden Arbeitnehmer mit jeder Entgeltabrechnung umfangreiche Daten an eine zentrale Speicherstelle der Rentenversicherung übermittelt werden (Ausnahme: Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt, Versorgungsbezugsempfänger).

Der elektronische Entgeltnachweis - früher auch Jobcard genannt - bildet künftig die Grundlage für die Leistungsberechnungen der Bundesagentur für Arbeit und der Behörde für Wohn- und Elterngeld.

Im ersten Schritt sollen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die leistungsbewilligenden Behörden für Wohn- und Elterngeld mit dem Abruf der Bescheinigungsdaten beginnen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrung soll dann das Verfahren auf weitere Sozialleistungen ausgedehnt werden.

Für die Zukunft besteht sogar die Möglichkeit, die Abwicklung von Lohnersatzleistungen in das ELENA-Verfahren aufzunehmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) prüft, ab dem 01.01.2015 alle weiteren Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise nach dem Sozialgesetzbuch und seiner besonderen Teile nach § 68 SGB I in das ELENA-Verfahren mit einzubeziehen.

Ziel ist, durch eine zentrale Datenbank zur Speicherung von Arbeitnehmer-Daten die Arbeit in deutschen Behörden und Arbeitsagenturen zu erleichtern. Eine schnelle Online-Abfrage über die bei der zentralen Speicherstelle der Rentenversicherung gespeicherten Einkommensnachweise, soll angeblich dabei helfen, einige Millionen Euro Bürokratiekosten pro Jahr zu sparen.

Unseres Erachtens ist diese Rechnung einseitig, da der zusätzliche Mehraufwand bei den Arbeitgebern hierbei nicht berücksichtigt wurde. Wir werden uns bemühen, den damit verbundenen Mehraufwand für Sie nicht, oder nur in sehr geringem Umfang gebührenwirksam werden zu lassen.

Das ELENA-Verfahrensgesetz wird zukünftig für folgende Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise angewandt:

- Arbeitsbescheinigung nach § 312 des Dritten Sozialgesetzbuches
- Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 des Dritten Sozialgesetzbuches
- Auskunft über die Beschäftigung nach § 315 Abs. 3 des Dritten Sozialgesetzbuches
- Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag nach § 23 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes
- Einkommensnachweise nach § 2 Abs. 7 Satz 4 und § 9 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Selbstverständlich übernehmen wir diese neue monatliche Meldung im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Sie. Dabei sind schon viele für das ELENA-Verfahren notwendigen Daten bereits in Ihren Lohndaten vorhanden. Darüber hinaus sind künftig teilweise auch abrechnungsunabhängige Daten zu melden, wie beispielsweise die Angabe von Zusatzinformationen für Auszubildende, oder die Angabe der individuellen wöchentlichen, alternativ der monatlichen Arbeitszeit und ab Mitte 2010 auch detaillierte Informationen bei Austritten von Arbeitnehmern.

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

hier benötigen wir Ihre Unterstützung. Es gilt, genau festzulegen, wann und in welcher Form Sie uns die erforderlichen Daten übermitteln. Ob die Meldungen beispielsweise schriftlich per Mail oder per Fax eingehen - oder programmgestützt im Unternehmen erfasst und über eine gesicherte Verbindung direkt an uns übermittelt werden. Welche dieser Lösungen für Ihr Unternehmen die geeignete ist und welche Daten wir konkret benötigen, möchten wir gerne in einem gemeinsamen Termin mit Ihnen besprechen. Oder Sie haben sofort eine Frage? Dann rufen Sie uns an.

Auch diese **komplizierten Veränderungen** im Bereich der Lohnabrechnung, werden wir für Sie mit unseren Mitarbeitern termin- und fachgerecht erledigen. Sollten Sie sich bisher nicht dafür entschieden haben, Ihre Lohnabrechnung durch uns erledigen zu lassen, gibt es wieder einmal einen guten Grund dafür, **uns künftig damit zu beauftragen.**

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Goerke / StB  
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen um Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen.